

04

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde vom 30.06.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. 1984 S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nordwalde betreibt zur Pflege der Gesundheit der Bevölkerung eine Schwimmhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Haus- und Badeordnung, Benutzungsplan

Die Benutzung der Schwimmhalle richtet sich nach der Haus- und Badeordnung sowie nach dem Benutzungsplan.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

A) Einzel- und Mehrfacheintrittskarten:

	Einzelkarten	10er-Karte	20er-Karte
1. Erwachsene (ab 18 Jahre)	2,50 €	22,50 €	44,-- €
2. Jugendliche, Kinder, Schüler, Schwerbehinderte	1,50 €	13,00 €	24,00 €
3. Kinder von 3 bis unter 6 Jahren	0,80 €	6,50 €	
4. Kinder unter 3 Jahren	frei		
5. Familienkarte für einen Besuch	5,50 €		

B) Jahreskarten:

1. Erwachsene (ab 18 Jahre)	100,00 €
2. Jugendliche, Kinder, Schüler, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende	60,-- €

3. Kinder von 3 bis unter 6 Jahren	32,50 €
C) Sonstige Gebühren	
1. Schwimmlehrkarten für 15-maligen Unterricht für Jugendliche, Kinder, Schüler und Schwerbehinderte	75,-- € zuzügl. Eintritt
2. Vereine und auswärtige Schulen: Pauschalgebühr je Benutzungsstunde	30,-- €
3. örtl. Wassersportvereine aussch. für die vereinsspezifische Nutzung	5,00 €

(2) Gebührenfrei können die Schwimmhalle benutzen:

- die Schulen der Gemeinde Nordwalde im Rahmen des Schulunterrichts,
- der Offene Ganztage der beiden örtlichen Grundschulen
- die örtlichen Kindertagesstätten soweit im Nutzungsplan Schwimmzeiten zugewiesen werden können.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Jahreskarten, übertragbar.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Besuch des Bades. Mit dem Verlassen des Gebäudes verliert die Karte ihre Gültigkeit. Die Mehrfachkarte berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Bades.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Wird ein Badegast auf Grund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bad verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet. Bei Störungen im Betrieb (einschließlich Ausfallzeiten, Krankheit des Badepersonals usw.) wird kein Schadenersatz geleistet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde vom 12. Oktober 1987 außer Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28. Juni 2016 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 30. Juni 2016

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann